



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Geschäftsstelle Bremerhaven

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, II und III
Landkreis Osterholz
4.1.1 – 611 – 2060 / 2106 / 2107

Schlussfeststellung

In den **Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, Hammeniederung II und Hammeniederung III, Landkreis Osterholz**, wird nach § 149 i. V. m. § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt, dass

1. die Ausführung der Flurbereinigungsverfahren und ihrer Nachträge nach den Flurbereinigungsplänen bewirkt ist,
2. den Beteiligten der Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, Hammeniederung II und Hammeniederung III keine Ansprüche mehr zustehen, die in den Flurbereinigungsverfahren hätte berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaften der Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I, Hammeniederung II und Hammeniederung III abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlöschen die Teilnehmergeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begründung

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaften und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen der Flurbereinigungspläne und ihrer Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind damit gegeben und die Verfahren werden abgeschlossen.

Hinweise

Nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung werden der Stadt Osterholz-Scharmbeck, der Samtgemeinde Hambergen, der Gemeinde Grasberg, der Gemeinde Lilienthal, Gemeinde Ritterhude und der Gemeinde Worswede gemäß §150 Abs.1 FlurbG

- je eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karten,
- je ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe,

- je eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wird,
- sowie je eine Abschrift der Schlussfeststellung übersandt.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Die Schlussfeststellung wird nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:
<http://www.arl-lq.niedersachsen.de>. Bitte folgen Sie dem Pfad Startseite/Aktuelles/öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei der Geschäftsstelle Bremerhaven des ArL Lüneburg, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzureichen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt gem. § 115 FlurbG i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB mit dem ersten Tage der Bekanntmachung der Schlussfeststellung.

Bremerhaven, 25.10.2018

Ringel (L.S.)
Regierungsinspektorin